

Eine unendliche Geschichte: Die Ehrenamtszuschale

Nach mehreren Schreiben zur so genannten Ehrenamtszuschale, die immer wieder Veränderungen in den Ausführungsbestimmungen des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz brachten, hatte das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 die Frist für die erforderliche Satzungsänderung zur Zahlung der Ehrenamtszuschale an Vorstandsmitglieder bis zum 31. 12. 2010 verlängert.

Mit dieser Erleichterung baute es aber gleichzeitig auch eine Falltür ein, denn die Aussage, dass negative Folgen für die Gemeinnützigkeit bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder dann nicht eintreten würden, wenn neben anderen Voraussetzungen eine entsprechende Satzungsregelung beschlossen würde, galt nur für Zahlungen bis zum 14. Oktober 2009.

Daraus ergab sich also im Umkehrschluss, dass Zahlungen nach dem 14. Oktober 2009 ohne entsprechende Satzungsgrundlage die Gemeinnützigkeit gefährden würden. In vielen Fällen ist diese Einschränkung wohl nicht beachtet worden und die Zahlungen wurden unverändert geleistet, musste doch die Satzung erst bis zum 31. 12. 2010 geändert werden.

Das Übersehen dieses Termins war auch verständlich, denn in allen vorangegangenen Anweisungen waren nur die Daten der Satzungsänderungen maßgebend. Eine Einstellung der Zahlungen nach den Daten der Schreiben war nie erforderlich.

Nun hat das Bundesministerium der Finanzen sich erneut geäußert. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 teilt es nun mit: „... Damit kann ein gemeinnütziger Verein seinen Vorständen trotz entgegenstehender Satzung auch über den 14. Oktober 2009 hinaus bis zum 31. Dezember 2010 eine angemessene Tätigkeitsvergütung zahlen, ohne aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht Nachteile befürchten zu müssen, wenn er bis spätestens 31. Dezember 2010 seine Satzung entsprechend ändert und die weiteren in § 55 Abgabenordnung genannten Voraussetzungen vorliegen. ...“

Da dieses Schreiben mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt ist, sind also bundesweit keine Nachteile bzw. negativen Folgen zu befürchten, wenn Zahlungen ohne entsprechende Satzungsgrundlage an Vorstände erfolgen, solange die Satzung bis zum 31. 12. 2010 entsprechend angepasst wird und die übrigen Voraussetzungen für die Zahlungen vorliegen.

Es bleibt zu hoffen, dass damit nun wirklich alle Zweifelsfragen geklärt sind.

von Günter Quast, Diplom-Finanzwirt (FH), Steuerberater